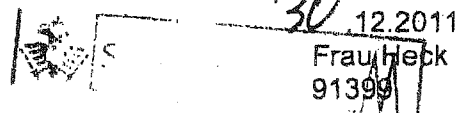


14
143



Eingang U 4. Jan. 2012

66

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

Neubau Industriestraße, Anbindung Merianstraße
hier: **Bedarfsprüfung für die Vergabe externer Ingenieurleistungen**
RPA-Nr.: **BP 2011/2419**

voraussichtliches Honorar: rund 307.700,- € netto (366.000,- € brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 09.11.2011 legen Sie dem RPA eine Bedarfsprüfung für die Vergabe externer Ingenieurleistungen vor. Es ist vorgesehen, die Leistungsphasen 6 und 8 aus dem verbindlichen Teil der HOAI 2009 sowie die besondere Leistung 2.8.8 (örtliche Bauüberwachung) nach Anlage 2 für das Leistungsbild Verkehrsanlagen, Honorarzone III unten, zu vergeben.

Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen gegen die Fortführung der Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken. Die Darlegung des beschlossenen und damit ab 2011 abzuarbeitenden Maßnahmenkatalogs lässt erahnen, dass für eine zeitnahe Realisierung die stadt-eigenen Ressourcen nicht ausreichend sein dürften. Dennoch vertritt das RPA weiterhin die Auffassung, dass Daueraufgaben mit eigenem Personal wirtschaftlicher abzudecken sind.

Darüber hinaus mache ich auf folgende Feststellungen aufmerksam:

Die anrechenbaren Kosten für den Neubau werden mit ca. 9.345.000,- € netto (Leistungsphase 1 bis 7 und 9) bzw. 9.486.000,- € netto (Leistungsphase 8) auf Basis der Kostenberechnung nach AKS angegeben. Hierin enthalten sind auch pauschale Kosten in Höhe von 3% für Kleinleistungen. Maßgebliche Grundlage für die Honorarermittlung nach HOAI ist aber die DIN 276, die eine solche Pauschale nicht kennt. Zudem stützen sich diese Kosten nicht auf vorangegangene Planungen und sollten deshalb nicht zur Honorarermittlung herangezogen werden, da hierfür nur die Kosten nach DIN 276 gelten.

Es wird empfohlen die Honorarzone anhand der in der HOAI 2009 vorgegebenen Bewertungsmerkmale einzuordnen und dies zu dokumentieren.

Es sollte geprüft werden, ob die gesamten Leistungsphasen 6 und 8 erforderlich sind oder ob Teilleistungen entfallen und damit das Honorar reduziert werden kann, z. B. das Zusammenstellen und Abstimmen der Verdingungsunterlagen (Leistungsphase 6) oder das Zusammenstellen von Wartungsvorschriften (Leistungsphase 8).

Die Nebenkosten wurden mit 3 % angesetzt. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe sollten die Nebenkosten nicht als fixe Größe vorgegeben sondern als Maximalwert ausgeschrieben werden. Somit bleibt den Bietern die Möglichkeit auch einen geringeren Satz anzubieten.

Eventuell erforderliche zusätzliche Leistungen sollen auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitaufwandes vergütet werden. Für die hier angegebenen Stundensätze ist ein ange-

messener Zeitaufwand abzuschätzen. Die sich hieraus ergebenden Kosten sind im Gesamthonorar zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird angeregt, den möglichen Bedarf von regelmäßigen Abstimmungsrunden (Jour Fixe) in einer gesonderten Pauschalposition mit einer vorgegebenen Anzahl von Terminen incl. Fahrtkosten abzufragen. Auf die eventuell anfallende Nacht- und Wochenendarbeit sollte bei der Angebotsaufforderung nur hingewiesen werden, ohne hierfür eine gesondert Vergütung vorzusehen. Diese kann durch den Bieter bei der Kalkulation des Prozentsatzes für die Örtliche Bauüberwachung berücksichtigt werden. Die Bauoberleitung ist ohnehin ein zeitunabhängiges Honorar.

Sollten Mehraufwendungen aufgrund einer Überschreitung der vereinbarten Bauzeit anfallen wird empfohlen, eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der Honorierung vertraglich festzulegen. Eine Honorierung auf Stundenbasis ist nach Möglichkeit zu vermeiden, da dies ein nur schwer zu kontrollierendes finanzielles Risiko darstellt.

Nach telefonischer Rücksprache mit 66, Herrn Claußen, am 19.12.2011 wird die Planung mit eigenem Personal durchgeführt, so dass eine Vergabe der Leistungsphasen 1 bis 5 (HOAI 2009) nicht in Betracht kommt. Damit bleibt bei den angegebenen anrechenbaren Kosten eine Vergabe der Leistungsphasen 6 und 8 unterhalb des derzeit gültigen Schwellenwertes sodass ich die Zuschussfähigkeit hier durch ein nationales Verfahren nicht gefährdet sehe. Die örtliche Bauüberwachung hingegen soll im Rahmen eines europaweiten Wettbewerbs gesondert vergeben werden.

Gemäß Zuständigkeitsordnung ist vor Beginn des Vergabeverfahrens ein Bedarfsfeststellungsbeschluss für die externen Ingenieurleistungen im zuständigen Ratsgremium herbeizuführen.

Darüber hinaus geht aus der vorgelegten Beschlusslage zur Maßnahme selbst nicht hervor, ob bereits eine Entscheidung des Rates herbeigeführt wurde. Ich mache darauf aufmerksam, dass wegen des Überschreitens der entsprechenden Wertgrenzen die Gesamtmaßnahme ggf. noch durch den Rat zu beschließen ist.

Das Zentrale Vergabeamt sowie das RPA sind in das Vergabeverfahren einzubinden.

11 hat eine Durchschrift des Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

